

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 340. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

Gemäß Protokollnotiz Nr. 4 zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2015 wird der auf die hausärztliche Versorgung entfallende Anteil in Höhe von 132 Mio. Euro des zusätzlichen Finanzvolumens gemäß der Protokollnotiz Nr. 1 des vorgenannten Beschlusses für die Finanzierung von Strukturmaßnahmen in der hausärztlichen Versorgung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung gestellt.

2. Regelungsinhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss setzt der Bewertungsausschuss die Vorgaben gemäß Protokollnotiz Nr. 4 des oben genannten Beschlusses für den auf die Kinder- und Jugendmediziner entfallenden Anteil des zusätzlichen Finanzvolumens in Höhe von 14,02 Mio. Euro um. Die Verwendung des auf die Hausärzte entfallenden Anteils des zusätzlichen Finanzvolumens wurde bereits in der 339. Sitzung des Bewertungsausschusses (schriftliche Beschlussfassung) beschlossen.

Zum 1. Januar 2015 wird für die weiterführende sozialpädiatrisch orientierte Versorgung die Gebührenordnungsposition (GOP) 04356 als Zuschlag im Zusammenhang mit der GOP 04355 neu in den Abschnitt 4.2.4 des EBM aufgenommen. Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin können die GOP 04356 berechnen, sofern sie die Qualifikations- und Kooperationsvoraussetzungen entsprechend der neu zum Abschnitt 4.2.4 aufgenommenen Präambel erfüllen. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Erweiterung des Behandlungsspektrums der GOP 04355.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.